dieser Beziehung wäre es auch bei der Itio in partes ein großer Unterschied gewesen, ob 4 oder 3 protestantische Kur= fürsten ein Votum abgegeben hätten!

Man hielt in jenen hannoverschen geheimen Unterhands lungen auch zunächst gerade diesen Gesichtspunkt sest. Brans denburg und Sachsen durchschauten die Sache vollkommen in obigem Geiste. Sie sahen ihre Reichsregierungsrechte und die Stellung ihrer protestantischen Unterthanen durch Gewins nung eines protestantischen Collegen im KursürstensColleg gesicherter als zuvor, und namentlich der Brandenburgische Minister Dankelmann handelte eiserig in der Sache.

Im Archive befindet sich ein Brief des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg aus dem Jahre 1682, in dem er Ernst August das schriftliche Versprechen giebt, zur Erlangung jener neunten Kur ihm nach Kräften behülfslich zu sein. Der Nachfolger, Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, wiederholte am 19. Januar 1689 diese Zusage seines großen Vorgängers. Nur bei Pfalz fand Hannover noch 1685 nicht den Anklang, den es hoffen konnte, — aus sich leicht ergebenden Gründen. Es handelte sich nun nach diesen und weiter gehenden Vorbereitungen darum, die paßelichste Zeit für das öffentliche Hervortreten mit den neuen Plänen und Hoffnungen zu wählen. Sie ließ nicht allzu lange auf sich warten.

Nach der Amnestie des westphälischen Friedens hatte die Pfalz-Simmernsche Linie in den ihr gelassenen Theilen auch eine Kur, die achte, erhalten. Der Schwager Ernst Augusts, Karl Ludwig, besaß sie bis 1680, dessen Sohn aber, Karl, welcher 1685 starb, schloß diese ganze, dem hannoverschen Hause so nahe stehende und befreundete Linie und eine andere, die von Pfalz-Neuburg gelangte zur Succession, trotz des Widerspruchs der Pfalz-Beldenzer Linie. Der neue Kurfürst Philipp Wilhelm, geb. am 5. November 1615, Sohn Wolfgang Wilhelms, eines fanatischen Katholiken, der selbst in seinen früheren Landen eine Protestanten-Berfolgung angesordnet hatte, und einer Baherischen Mutter, war daher selbst eiseriger Katholik. Zwar sollte nach den Reichsgesetzen der